

Wasserversorgungsverordnung

der

Einwohnergemeinde Thörigen



Gestützt auf Art. 32 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Thörigen vom 13. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Wiederkehrende Grundgebühr	Art. 1 Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Anschluss Fr. 80.00 und pro Wohnung Fr. 50.00.
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Art. 2 ¹ Die Gebühr für die Wasserabgabe beträgt pro Anschluss oder Abonnement pro m ³ Fr. 1.20. ² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Infrastrukturkommission, wenn es die Berechnungen erfordern, die Grundgebühr pro Anschluss und pro Wohnung gemäss Art. 36 Abs. 1 und den Ansatz pro m ³ gemäss Art. 36 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement erhöhen.
Bauwasser	Art. 3 Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von der Bauherrschaft bezogen. Sie beträgt für: - Einfamilienhäuser Fr. 100.00 - Mehrfamilienhäuser Fr. 200.00 - Gewerbliche und industrielle Bauten Fr. 200.00
Mehrwertsteuer	Art. 4 Alle Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. ² Mit der Inkraftsetzung werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2022.

GEMEINDERAT THÖRIGEN

Der Präsident Der Gemeindeverwalter

Sandro Moret Thomas Niederhauser